

## Satzung des Vereins Tabletop- und Boardgamegemeinschaft Frankfurt (e.V.)

### §1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tabletop- und Boardgamegemeinschaft Frankfurt“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Anschließend führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesellschaftsspielen, insbesondere Tabletop- und Brettspiele, sowie das zur Verfügung stellen einer Räumlichkeit für ebendiese Tätigkeiten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Organisation von regelmäßig stattfindenden Spieleabenden für alle interessierten
  - Organisation von unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen zum Thema Gesellschafts-, Brett- und Tabletopspiele
  - Gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen zum Thema Gesellschafts-, Brett- und Tabletopspiele
- (1) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die durch die Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vereinszweckdienlicher Tätigkeiten begünstigt werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung eines gemeinnützigen Zweckes zu verwenden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige natürlicher Personen brauchen eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, um eine Mitgliedschaft zu erwerben. Dem schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft kann der Vorstand innerhalb von sechs Wochen unter Angabe von Gründen widersprechen. Der Verein behält sich das Recht vor, Mitglieder für den Zeitraum eines Kalenderjahres auf Probe aufzunehmen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der gemäß §3, Absatz 1, mit Gründen versehen wurde, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Eine etwaige Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Bei einem ablehnenden Bescheid zur Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.
- (4) Ein gültiger Mitgliedsantrag muss enthalten:
  - Den vollständigen, in einem gültigen Ausweisdokument festgehaltenen Namen
  - Die aktuell gültige Adresse
  - Eine gültige Telefonnummer
  - Eine aktuelle E-Mail-Adresse

Der Verein verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Mitgliedsdaten. Sämtliche Änderungen in Adresse oder Kontaktinformationen sind dem Vorstand schriftlich und bei Zeiten mitzuteilen.

### § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - Mit dem Tod,
  - Durch freiwilligen Austritt,
  - Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - Durch Ausschluss aus dem Verein
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er oder sie trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen ist diese in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss bzw. die Streichung aus dem Register gemäß §4, Absatz zwei und 3, steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ist der Antrag auf eine Berufung rechtzeitig gestellt, so hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht gilt der Ausschluss oder die Streichung aus dem Register als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch gegebenenfalls die Mitgliedschaft im Vorstand, und das Vereinsmitglied legt, mit sofortiger Wirkung, sämtliche Ämter, die es gegebenenfalls hat, nieder.

## § 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge entrichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wird eine Person im Laufe eines Vereinsjahres volljährig, so ist der erste Beitrag mit dem darauf folgenden Vereinsjahr fällig.

## § 6 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung

## §7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

## § 8 – Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach §26, BGB, und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung seiner eigenen Beschlüsse und jener der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive notwendiger Buchführung
  - Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 9 – Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierbei ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

## §10 – Beschlussfassung des Vorstands.

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bei der Einberufung bedarf es nicht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und etwaige Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### § 11 – Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied – auch etwaige Ehrenmitglieder – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein einzelnes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Solche Berechtigungen sind dem Versammlungsleiter und der Versammlung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, oder sie verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - Beschlussfassung über etwaige Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die etwaige Berufung gegen Streichungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Änderung der Satzung.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, an die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

+,

#### § 12 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird im Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse, oder an die letzte dem Verein angegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

### §13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er selbst darf diese Position nicht ausüben.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt und befürwortet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen oder anderer Vertreter der Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung

nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Als gewählt zählt derjenige, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die etwaigen einzelnen Abstimmungsergebnisse.

#### §14 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

#### §15 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Dieser muss dann innerhalb von acht Wochen dieser Aufforderung Folge leisten.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen gemäß der Paragraphen 12, 13 und 14 respektive.